NIEDERSCHRIFT

über **die 30. Sitzung des Kreistages** am **Montag, dem 26.11.2018**,
im Deutschordensaal der Kreissparkasse Kaiserslautern,
Am Altenhof 12/14; 67655 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Ralf Leßmeister	Landrat

Kreisbeigeordnete/r

Herr Dr. Walter Altherr	
Frau Gudrun Heß-Schmidt	1.Kreisbeigeordnete

CDU-Fraktion

Herr Jean-Pierre Biehl	
Herr Dr. Peter Degenhardt	
Frau Ursula Dirk	
Herr Arnold Germann	
Frau Waltraud Gries	
Herr Ralf Hechler	
Frau Brigitte Hörhammer	
Herr Marcus Klein	
Herr Christian Meinlschmidt	
Herr Armin Obenauer	
Frau Anja Pfeiffer	Kommt zur Sitzung um 14:40 Uhr.
Herr Armin Rinder	
Herr Walter Rung	
Herr Ulrich Wasser	
Herr Jürgen Wenzel	

SPD-Fraktion

Herr Hans-Norbert Anspach
Herr Knut Böhlke
Herr Heinz Christmann
Frau Karin Decker
Frau Gabriele Gallé
Herr Harald Hübner
Frau Miriam Jung
Herr Martin Müller
Herr Hartwig Pulver
Herr Daniel Schäffner
Herr Hans-Josef Wagner
Herr Thomas Wansch
Herr Harald Westrich

FDP-Fraktion

Herr Goswin Förster

FWG-Fraktion

Herr Manfred Bügner
Frau Hedwig Füssel
Herr Otto Karl Hach
Herr Manfred Stahl
Herr Uwe Unnold
Herr Ero Franz Zinßmeister

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Dr. Eike Heinicke	Kommt zur Sitzung um 14:37 Uhr.
Herr Jochen Marwede	

Die LINKE

Frau Heike Senft
Herr Alexander Ulrich

Verwaltung

Herr Achim Schmidt	Büroleitung
Herr Thomas Lauer	Abteilung 1
Frau Nadja Krill-Sprengart	Kreisoberverwaltungsrätin
Herr Peter Keller	Regierungsdirektor
Frau Rebecca Leis	Gleichstellungsstelle
Herr Sven Philipp	Abteilung 3
Herr Michael Mersinger	Abteilung 5

Entschuldigt fehlten:

Kreisbeigeordnete/r

Herr Peter Schmidt	Entschuldigt.

CDU-Fraktion

Herr Norbert Ulrich	Entschuldigt.

SPD-Fraktion

Frau Dr. Petra Heid	Entschuldigt.

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Frau Dr. Freia Jung-Klein	Entschuldigt.

Beginn: 14:30 Uhr **Ende:** 15:07 Uhr

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 und TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.
Herr Dr. Eicke Heinicke kommt zur Sitzung hinzu.

TOP 4 bis TOP 7:

Als Vorsitzender Herr Ralf Leßmeister, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.
Frau Anja Pfeiffer kommt zur Sitzung hinzu.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 19.11.2018 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 23.11.2018 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern" und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Ralf Leßmeister begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung darunter die Vertreter der Presse sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Anschließend spricht der Vorsitzende einigen Gremienmitgliedern nachträglich seine Geburtstagsglückwünsche aus.

Daraufhin gibt Herr Landrat Leßmeister den Hinweis hinsichtlich der ausgelegten Tischvorlage:

TOP 6 „Kreisumlage 2019"

Nachdem sich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung ergeben, eröffnet der Vorsitzende, Herr Landrat Ralf Leßmeister die Sitzung.

Er stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung gemäß Schreiben vom 19.11.2018.

Änderungswünsche werden nicht vorgetragen; somit wird die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1	Ersatzberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens	**1145/2018**
2	Nachwahl Schulträgerausschuss	**1134/2018**
3	Schülerbeförderung REHA Westpfalz	**1137/2018**
4	Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2017 II. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 III. Verwendung des Jahresgewinns	**1131/2018**
5	Aufstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes für die ZAK, die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern 2020-2024	**1135/2018**
6	Kreisumlage 2019	**1142/2018**
7	Einwohnerfragestunde	

Öffentlicher Teil

TOP 1 Ersatzberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens
Vorlage: 1145/2018

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einmütig für die Vornahme der offenen Abstimmung zum Vorschlag aus.

Weitere Vorschläge werden nicht unterbreitet.

Der Kreistag folgt dem Vorschlag des Stadtrates Kaiserslautern, die neu gewählte und ernannte Bürgermeisterin, **Frau Beate Kimmel**, als Nachfolgebesetzung der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1/as
1145/2018

16.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Ersatzberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern wurde federführend von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beauftragt, Mitglieder aus der Gruppe der öffentlichen Körperschaften zur Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vorzuschlagen. Daraufhin ist Frau Dr. Susanne Wimmer-Leonhardt vom Verwaltungsrat der Agentur für Arbeit in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens berufen worden.

Frau Dr. Wimmer-Leonhardt hat durch ihre Wahl zur Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes am 18.10.2018 ihr Amt im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens niedergelegt. Nun ist deren Nachfolge als Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit zu benennen.

Die ADD Trier hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern gebeten, wieder die Federführung für die Abstimmung der öffentlichen Körperschaften im Agenturbezirk Kaiserslautern-Pirmasens zu übernehmen. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind gegenüber der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der personellen Besetzung vorschlagsberechtigt. Bei dem Vorschlagsverfahren handelt es sich um Wahlen im Sinne des § 33 LKO. Damit ist die Organkompetenz des Kreistages gegeben.

Vom Kreistag ist zu beschließen, welche Person der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Gruppe der Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Kaiserslautern-Pirmasens vorgeschlagen wird.

Die beteiligten Gebietskörperschaften haben sich abgestimmt, einen Personalvorschlag von Seiten der Stadtverwaltung Kaiserslautern mittragen zu wollen.

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Dabei können nach § 378 Abs. 1 SGB III als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag folgt dem Vorschlag des Stadt Kaiserslautern, die neu gewählte und ernannte Bürgermeisterin, **Frau Beate Kimmel**, als Nachfolgebesetzung der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit vorzuschlagen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter

TOP 2 Nachwahl Schulträgerausschuss
Vorlage: 1134/2018

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister stellt zunächst die Frage über eine offene oder geheime Abstimmung über den Wahlvorschlag und stellt dies zur Abstimmung.

Das Gremium spricht sich einmütig für die Vornahme der offenen Abstimmung zum gemeinsamen Wahlvorschlag aus.

Weitere Wahlvorschläge werden nicht unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

a) Herrn Uwe Kleu als Lehrervertreter der BBS Landstuhl
b) Frau Christine Günther als stellvertretende Elternvertreterin der BBS Landstuhl

in den Schulträgerausschuss

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 37 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

1134/2018

31.10.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Nachwahl Schulträgerausschuss

Sachverhalt:
Die Berufsbildende Schule Landstuhl hat am 25. Oktober 2018 einen neuen Schulelternbeirat gewählt und folgende Änderungen im Schulträgerausschuss vorgeschlagen:

Statt des bisherigen Lehrervertreters, Herrn Johannes Weber, soll der Schulleiter der BBS Landstuhl, **Herr Uwe Kleu**, wohnhaft in 66989 Höhfröschen, Im Ziegelfeld 2, im Schulträgerausschuss vertreten sein.

Des Weiteren soll **Frau Christine Günther**, wohnhaft in 66909 Matzenbach, Fockenberger Straße 3, Frau Silke Scharfenberg-Kruse ablösen und die Position der stellvertretenden Elternvertreterin einnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

a) Herrn Uwe Kleu als Lehrervertreter der BBS Landstuhl
b) Frau Christine Günther als stellvertretende Elternvertreterin der BBS Landstuhl

in den Schulträgerausschuss

Im Auftrag:

Philipp

TOP 3 Schülerbeförderung REHA Westpfalz
Vorlage: 1137/2018

Der Tagesordnungspunkt wird durch den Vorsitzenden Herrn Landrat Leßmeister zunächst aufgerufen.

Anschließend wird das Wort an Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Sie informiert das Gremium entsprechend der Beratungsvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verlängerung des Vertrages vom 10.07.2015 gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 um ein weiteres Jahr (bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 39 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.1
3.1/sp/24101-524120
1137/2018

06.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Schülerbeförderung REHA Westpfalz

Sachverhalt:

Nach europaweiter Ausschreibung und Beschluss durch die Kreisgremien wurde mit Vertrag vom 10.07.2015 der DRK Kaiserslautern-Land Behindertenhilfe gGmbH die Durchführung der Schülerbeförderung zur Schule der REHA Westpfalz übertragen.

Der Vertrag sah unter § 2 Nr. 1 Satz 1 eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend mit dem ersten Schultag des Schuljahres 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 vor. Gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 des Vertrages kann der Auftraggeber (also der Landkreis Kaiserslautern) zweimal durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der DRK-Behindertenhilfe, die bis 3 Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern.

Sollte diese Option nicht in Anspruch genommen werden, wäre dieses Jahr eine erneute europaweite Ausschreibung erforderlich, da die Beschaffung der eingesetzten (Spezial-)Fahrzeuge gegebenenfalls mehrere Monate in Anspruch nimmt. Insofern ist aus Gründen des Antidiskriminierungsgebots, etwa ein Jahr zwischen Ausschreibung und Beginn der Vertragsleistungen einzuhalten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die vorhandene Option zu ziehen und den Vertrag durch schriftliche Erklärung vorerst um ein weiteres Jahr zu verlängern. Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass keine Erkenntnisse vorliegen, ob eine erneute Ausschreibung sich be- oder entlastend auf den Kreishaushalt auswirken würde. Die ermittelten Preisindexe vom statistischen Bundesamt in Wiesbaden, aufgrund dessen die Besetzt-Kilometer berechnet werden, sind jedoch stetig am Steigen.

Nach Mitteilung des Auftragnehmers wird von dort die Verlängerung um ein weiteres Schuljahr begrüßt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Verlängerung des Vertrages vom 10.07.2015 gemäß § 2 Nr. 1 Satz 2 um ein weiteres Jahr (bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021) zu.

Im Auftrag:

Philipp

TOP 4 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2017
II. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
III. Verwendung des Jahresgewinns
Vorlage: 1131/2018

I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2017 mit Bilanz zum 31.12.17, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH **zur Kenntnis**.

Der Kreistag beschließt:

II. Der Jahresabschluss 2017 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **72.313,76 EUR** ab.

b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt **3.826.111,25 EUR**.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

III. 1. Der Jahresgewinn 2017 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD" in Höhe von **37.690,16 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, aus dem Gewinn- und Verlustvortrag an den Einrichtungsträger abgeführt. Die Ausschüttung nach Kapitalertragsteuer-Abzug an den Landkreis soll in 2018 erfolgen und beträgt voraussichtlich **31.727,93 EUR**.

2. Der Restgewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2017 (einschl. des Mindestgewinns n. § 8 KAG) in Höhe von **34.623,60 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM/53790-JA
1131/2018

02.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	14.11.2018	öffentlich
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2017
II. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
III. Verwendung des Jahresgewinns

Sachverhalt:

I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2017 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 19.11.2018 statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend und umfassend dar.

Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (BilRUG) in Kraft getreten. Durch das BilRUG ergeben sich zahlreiche Änderungen und Neuerungen in verschiedenen Einzelgesetzen (wie z.B. im HGB). Diese waren erstmals verpflichtend für die Jahresabschlüsse ab 2016 zu beachten und haben im vorliegenden Jahresabschluss ebenfalls entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2017 mit Bilanz zum 31.12.17, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist als Anlage beigefügt.

II. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss 2017 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **72.313,76 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 schließt mit einem Betrag von **3.826.111,25 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 19.11.2018.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

III. Verwendung des Jahresgewinns

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2017 einen Jahresgewinn von **72.313,76 EUR** erwirtschaftet.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren.

Die Verwaltung schlägt vor,

1. den Jahresgewinn 2017 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD" in Höhe von **37.690,16 EUR** gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abzuführen.

   Dies führt nach Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag zu einer Ausschüttung in Höhe von voraussichtlich **31.727,93 EUR** an den Landkreis aus dem Gewinn- und Verlustvortrag in 2018.

2. den Restgewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2017 (einschl. des Mindestgewinns n. § 8 KAG) in Höhe von **34.623,60 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen.

Hierüber ist durch die zuständigen Gremien Beschluss zu fassen.

Hinweis zur Entlastungserteilung:

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreistag beschließt:

I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2017 mit Bilanz zum 31.12.17, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH zur Kenntnis.

II. Der Jahresabschluss 2017 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

   a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **72.313,76 EUR** ab.

   b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt **3.826.111,25 EUR**.

III. 1. Der Jahresgewinn 2017 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD" in Höhe von **37.690,16 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, aus dem Gewinn- und Verlustvortrag an den Einrichtungsträger abgeführt. Die Ausschüttung nach Kapitalertragsteuer-Abzug an den Landkreis soll in 2018 erfolgen und beträgt voraussichtlich **31.727,93 EUR**.

   2. Der Restgewinn des hoheitlichen Bereichs der Abfallentsorgungseinrichtung 2017 (einschl. des Mindestgewinns n. § 8 KAG) in Höhe von **34.623,60 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Auftrag:

Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

I. Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2017
II. Jahresabschluss Abfallwirtschaft 2017 Lagebericht
III. Jahresabschlussprüfung Abfallwirtschaft 2017 HT
IV. Fragenkatalog JA Abfallwirtschaft 2017 IDW PS 720
V. Erläuterungsberichte 2017 (z. ausschließlich internen Verwendung)

TOP 5 Aufstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes für die ZAK, die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern 2020-2024
Vorlage: 1135/2018

Zunächst weist der Vorsitzende auf eine Aufstellung des Konzeptes für die Jahre 2020 – 2024 hin.

Der Kreistag beschließt der Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes mit der Stadt und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, für den Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4
5.4/MM/53790-AWIKO
1135/2018

200 Jahre
Landkreis
Kaiserslautern

20.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	14.11.2018	öffentlich
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Aufstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes für die ZAK, die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern 2020-2025

Sachverhalt:

Der öffentlichen Hand kommt eine besondere Vorbildfunktion für die Umsetzung einer abfall- und schadstoffarmen sowie klimaschonenden Kreislaufwirtschaft zu. Fortwährende Anpassungen gesetzlicher Grundlagen, die technische Entwicklung aber auch der Eigenanspruch an eine umweltgerechte Kreislaufwirtschaft haben dabei das Aufgabenfeld der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in den letzten Jahrzehnten verändert und erweitert. Wie örE ihrer Pflicht einer umweltgerechten Kreislaufwirtschaft nachkommen wollen, haben diese seit vielen Jahren im Rahmen eines umfassenden Abfallwirtschaftskonzepts darzustellen.

Den Turnus für die Überarbeitung bestehender Abfallwirtschaftskonzepte gibt für das Bundesland Rheinland-Pfalz § 6 Abs. 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrwG) vor. Hiernach hatten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 31. Dezember 2014 der zuständigen Behörde (SGD Süd) Abfallwirtschaftskonzepte vorzulegen. Für die Stadt Kaiserslautern, den Landkreis Kaiserslautern und die ZAK hatte diese Aufgabe in 2014 federführend die Zentrale Abfallwirtschafts Kaiserslautern AöR (ZAK) übernommen.

Nach § 6 Abs. 4 LKrwG sind Abfallwirtschaftskonzepte bei wesentlichen Änderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben und erneut der zuständigen Behörde vorzulegen. Das für das Entsorgungsgebiet der Stadt und den Landkreis Kaiserslautern bestehende Abfallwirtschaftskonzept ist folglich spätestens zum 31. Dezember 2019 für den Betrachtungszeitraum 2020 – 2024 fortzuschreiben.

Im zuvor genannten Entsorgungsgebiet ist die ZAK öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der ihr durch die Anstaltssatzung mit delegierender Wirkung übertragenen Aufgaben, hinsichtlich der weiteren, nicht übertragenen Aufgaben sind daneben weiterhin die Stadt und der Landkreis Kaiserslautern öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Unter Verweis auf § 6 Abs. 3 LKrWG, der ausdrücklich darauf hinweist, dass, soweit Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft gemeinsam wahrgenommen werden, auch gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte aufgestellt werden können, wurde seitens der ZAK angeregt, wie bereits zuletzt im Jahr 2014, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept für die ZAK, die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern zu erstellen.

Die ZAK hat dabei zugesagt, die Kosten für die erforderliche externe Begleitung bei der Erstellung des Konzeptes im Rahmen ihres Gebührenhaushaltes für alle Beteiligten zu übernehmen.

Ziel der Fortschreibung des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes soll es sein, strategische Überlegungen und Planungen für eine effiziente Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Dabei sollen ökologische und wirtschaftliche Effizienz im Umgang mit den Stoffströmen und eine möglichst hohe Bürgerfreundlichkeit im Vordergrund stehen.

Nach Vorgesprächen hat die ZAK das interdisziplinär aufgestellte Beratungsbüro der _teamwerk_AG Mannheim i.Z.m. den anstehenden Aufgaben zur Erstellung des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes vorgeschlagen.

Die _teamwerk_AG besitzt eine hohe Kompetenz in abfallwirtschaftlichen Belangen und kann auf eine Vielzahl anderer vergleichbarer Projekte, insbesondere auch im Land Rheinland-Pfalz, zurückblicken. Überdies verfügt die _teamwerk_AG infolge verschiedener vergangener und aktueller Projekte für alle drei Beteiligten des gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes über umfassende lokale Erfahrung und Kenntnisse.

Die Stadt Kaiserslautern hat bereits ihre Zustimmung zur Aufstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes zusammen mit der ZAK signalisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt der Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes mit der Stadt und der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, für den Betrachtungszeitraum 2020 bis 2024 zuzustimmen.

Im Auftrag:

Mersinger
Fachbereichsleiter

TOP 6 Kreisumlage 2019
Vorlage: 1142/2018

Herr Landrat Leßmeister stellt ausführlich den Sachverhalt entsprechend der Beratungsvorlage dar und gibt den Hinweis auf die hierzu ausgelegten Tischvorlagen „Entwicklung der Haushaltseckdaten" sowie „vorläufige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019".

Die Fraktionsvorsitzenden sowie Herr Goswin Förster für die FDP sprechen sich im Ergebnis für eine Festlegung des Kreisumlagesatzes 2019 auf 42,25 v. H. aus und sagen ihre einvernehmliche Unterstützung zum Beschlussvorschlag zu.

Anschließend äußert sich Herr Thomas Wansch dahingehend, dass ausgelöst durch anstehende Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes dem Landkreis Kaiserslautern voraussichtlich weitere Finanzmittel zur Verfügung stehen werden. Es handelt sich hierbei um Ausschüttungen in Höhe von insgesamt ca. 1,5 Mio Euro noch im Jahr 2018 sowie weitere Gelder in Höhe von ca. 1,3 Mio Euro für das Jahr 2019.

Abschließend informiert der Vorsitzende, in Bezug auf den Nachtrag bislang noch keine Signale von der ADD in Trier erhalten zu haben und kündigt zudem entsprechende Vorgespräche zu den Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 an.

Nach dem sich keine weiteren Rückfragen ergeben, lässt Herr Landrat Leßmeister über den Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Festlegung des Kreisumlagesatzes 2019 auf 42,25 v. H. zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 40 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.3/LT/61103
1142/2018

200 Jahre
Landkreis
Kaiserslautern

25.11.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.11.2018	öffentlich
Kreistag	26.11.2018	öffentlich

Kreisumlage 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 4 Landkreisordnung erhebt der Landkreis, soweit seine eigenen Finanzmittel zur Deckung seines Finanzmittelbedarfs nicht ausreichen, jährlich von den kreisangehörigen Kommunen eine Umlage. Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen.

Der vom Kreistag in den Jahren 2016 und 2017 in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreisumlagesatz von 42,25 v.H. wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier im Wege der Ersatzvornahme auf 44,23 v.H. bzw. 44,25 v.H. erhöht.

Für den Haushalt 2018 hat der Kreistag in der Haushaltssatzung den Kreisumlagesatz wie in den Vorjahren auf 42,25 v.H. festgelegt. Da der Haushaltsplan 2018 im Ergebnishaushalt erstmals seit vielen Jahren ein positives ordentliches Ergebnis vorsah (18.017 €), verzichtete die ADD Trier auf eine abermalige Erhöhung des Umlagesatzes durch Ersatzvornahme.

In der Sitzung am 29.10.2018 beschloss der Kreistag einen 1. Nachtragshaushalt, der nunmehr für den Ergebnishaushalt 2018 einen Fehlbetrag von 6.302.066 € vorsieht. Der Nachtragshaushalt wurde der ADD Trier vorgelegt, eine Genehmigung steht noch aus. Der Haushaltsplan 2019 wird gegenwärtig erstellt. Wie sich das Ergebnis gestalten wird, kann zum jetzigen Stand der Haushaltsplanung noch nicht abschließend beurteilt werden.

Für die Haushaltsplanung des Landkreises aber auch für die Haushaltsplanung der Verbandsgemeinden / Ortsgemeinden ist der Kreisumlagesatz eine bedeutsame Größe. Ein Prozent Kreisumlage bedeutet ein um ca. 1 Mio. € erhöhtes Kreisumlageaufkommen beim Landkreis Kaiserslautern und gleichzeitig ein entsprechender Aufwand bei den kreisangehörigen Kommunen.

Aus Gründen der Planungssicherheit ist es sowohl für den Landkreis als auch für die umlagepflichten kreisangehörigen Kommunen wichtig, frühzeitig die Höhe des Umlagesatzes zu kennen.

Bei der Festsetzung des Umlagesatzes haben die Umlageverbände und folglich auch der Landkreis Kaiserslautern neben dem Haushaltsausgleichsgebot auch das von der Landesverfassung geschützte Selbstverwaltungsrecht der umlagepflichtigen Gemeinden bzw. das in der Rechtsprechung entwickelte Gebot kommunaler Rücksichtnahme zu beachten.

Aus diesen Gründen hatte der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern in den Jahren 2016 und 2017 die Kreisumlage nicht erhöht. Die ADD Trier vertrat die Auffassung, dass die kreisangehörigen Kommunen sehr wohl in der Lage sind, eine höhere Umlage zu tragen und ersetzte die Entscheidung des Kreistages im Wege der Ersatzvornahme. Eine Klage des Landkreises Kaiserslautern gegen die Ersatzvornahme und die Anhebung des Umlagesatzes im Jahr 2016 auf 44,23 v.H. blieb vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße erfolglos. Die Berufung gegen das Urteil wurde beim Oberverwaltungsgericht in Koblenz mittlerweile eingelegt.

Es stellt sich nunmehr die Frage, in welcher Höhe die Kreisumlage 2019 in die Haushaltsplanung einfließen soll. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Frage frühzeitig mit den Kreisgremien zu erörtern.

Als Grundlage für die Erörterung und Entscheidungsfindung fügen wir folgende Unterlagen bei:

- Aktualisierte Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen
- Unser Schreiben an die Orts- und Verbandsgemeinden vom 18.10.2018 zwecks Anhörung vor der Umlagefestsetzung
- Eingegangene Stellungnahmen zum 12.11.2018

Die Verwaltung schlägt vor, den Umlagesatz entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts der umlagepflichtigen Kommunen sowie der aktuellen Rechtsprechung festzulegen.

Auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt die Haushaltsplanung für 2019 noch nicht abschließend vorliegt, sind zwei wesentliche Aspekte bei der Festsetzung der Kreisumlage für 2019 zu berücksichtigen:

a) Der Landkreis Kaiserslautern befindet sich in einem laufenden Kreisumlage-Berufungsverfahren und die vom Kreis beauftragten Rechtsanwaltskanzlei sieht gute Erfolgschancen, dass die zwangsweise Erhöhung der Kreisumlage von 42,25 auf 44,23 v.H. bzw. 44,25 v.H. nicht rechtmäßig erfolgte.

b) Des Weiteren hat die gute Wirtschaftslage verbunden mit höheren Schlüsselzuweisungen insgesamt zu einem deutlich höheren Kreisumlageaufkommen geführt.

Im Hinblick auf das Gebot der kommunalen Rücksichtnahme sollte sich der Umlagesatz deshalb nach wie vor an der Höhe der vom Landkreis im aktuell anhängigen Klageverfahren vertretenen Umlagehöhe, nämlich 42,25 v.H. orientieren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Festlegung des Kreisumlagesatzes 2019 auf 42,25 v. H. zu.

Ralf Leßmeister
Landrat

Anlage/n:

Anschreiben OG-VG wg Kreisumlage 2019
Entwurf vorläufige Festsetzung Kreisumlage 2019_23.11.2018
Finanzdaten OG-VG_16.11.2018

Stellungnahme VG Landstuhl Kreisumlage 2019
Stellungnahme VG Ramstein-Miesenbach Kreisumlage 2019
Stellungnahme VG Weilerbach Kreisumlage 2019

Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019

- vorläufige Festsetzung -

Lfd. Nr.	Verbandsgemeinde / Gemeinde / Stadt	Steuerkraftzahlen GrundSt A	GrundSt B	GewerbeSt	EinkommenSt-Anteil	UmsatzSt-Anteil	Ausgleichs-leistungen	**Steuerkraft-messzahl insgesamt**	Schlüssel-zuweisung **A**	Schlüssel-zuweisung **B 2**	**Umlage-grundlagen insgesamt** (Sp. 9 - 11)	**Kreisumlage 2019 42,25**	**Kreisumlage 2019 42,25** (abgerundet)
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1	**VG Bruchmühlbach-Miesau**									1.429.642	1.429.642	604.023,75	604.023
2	Bruchmühlbach-M.	13.344	821.771	1.101.657	2.566.997	251.421	267.094	5.022.284	1.473.088	439.281	6.934.653	2.929.890,89	2.929.890
3	Gerhardsbrunn	6.647	11.660	329	93.373	537	9.710	122.256	25.461	4.925	152.642	64.491,25	64.491
4	Lambsborn	2.867	65.635	27.546	352.683	12.033	36.732	497.496	115.910	7.092	620.498	262.160,41	262.160
5	Langwieden	3.568	20.067	6.382	133.552	3.142	13.863	180.574	43.089	5.713	229.376	96.911,36	96.911
6	Martinshöhe	9.796	102.102	68.732	634.966	34.465	66.156	916.217	338.956	15.956	1.271.129	537.052,00	537.052
7	**VG Enkenbach-Alsenborn**									2.174.867	2.174.867	918.881,31	918.881
8	Enkenbach-Alsenb.	16.599	1.038.721	1.466.624	3.143.108	381.088	326.974	6.373.114	0	345.557	6.718.671	2.838.638,50	2.838.638
9	Fischbach	4.335	98.674	218.102	335.797	22.351	35.058	714.317	0	9.357	723.674	305.752,27	305.752
10	Frankenstein	1.620	114.566	74.801	391.636	8.022	40.776	631.421	179.770	1.970	813.161	343.560,52	343.560
11	Hochspeyer	5.325	575.992	527.430	2.107.913	68.028	219.542	3.504.230	326.400	182.546	4.013.176	1.695.566,86	1.695.566
12	Mehlingen	15.612	526.184	1.250.871	1.780.086	136.564	185.149	3.894.466	0	60.575	3.955.041	1.671.004,82	1.671.004
13	Neuhemsbach	3.840	106.690	48.536	419.108	9.240	43.690	631.104	93.294	10.342	734.740	310.427,65	310.427
14	Waldleiningen	4.524	42.055	18.504	163.205	1.387	16.967	246.642	53.801	0	300.443	126.937,17	126.937
15	Sembach	4.911	345.914	1.531.393	509.267	154.036	53.043	2.598.564	0	37.248	2.635.812	1.113.630,57	1.113.630

Lfd. Nr.	Verbandsgemeinde / Gemeinde / Stadt	Steuerkraftzahlen GrundSt A	GrundSt B	GewerbeSt	EinkommenSt-Anteil	UmsatzSt-Anteil	Ausgleichs-leistungen	**Steuerkraft-messzahl insgesamt**	Schlüssel-zuweisung **A**	Schlüssel-zuweisung **B 2**	**Umlage-grundlagen insgesamt** (Sp. 9 - 11)	**Kreisumlage 2019 42,25**	**Kreisumlage 2019 42,25** (abgerundet)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
16	**VG Kaiserslautern-Süd**									1.552.531	1.552.531	655.944,35	655.944
17	Krickenbach	3.708	165.739	107.401	575.276	13.044	59.845	925.013	43.070	26.594	994.677	420.251,03	420.251
18	Linden	1.287	99.163	92.795	451.821	19.702	46.980	711.748	238.814	21.669	972.231	410.767,60	410.767
19	Queidersbach	4.548	300.994	389.085	1.272.718	49.369	132.576	2.149.290	187.488	347.363	2.684.141	1.134.049,57	1.134.049
20	Stelzenberg	1.620	159.782	68.613	641.962	8.046	66.876	946.899	31.210	14.282	992.391	419.285,20	419.285
21	Trippstadt	9.762	448.443	283.070	1.527.560	60.019	159.329	2.488.183	50.558	23.146	2.561.887	1.082.397,26	1.082.397
22	Schopp	2.169	186.183	161.291	705.869	41.680	73.441	1.170.633	67.848	21.669	1.260.150	532.413,38	532.413
23	**VG Landstuhl**									1.992.945	1.992.945	842.019,26	842.019
24	Bann	2.835	216.569	200.512	972.161	21.687	101.097	1.514.861	369.575	79.801	1.964.237	829.890,13	829.890
25	Haupstuhl	1.347	110.839	232.782	488.179	26.803	50.823	910.773	71.505	40.196	1.022.474	431.995,27	431.995
26	Kindsbach	1.459	330.812	732.147	1.070.937	122.051	111.556	2.368.962	0	96.352	2.465.314	1.041.595,17	1.041.595
27	Landstuhl, Stadt	1.197	1.250.657	3.395.752	2.881.532	1.044.691	300.087	8.873.916	0	915.135	9.789.051	4.135.874,05	4.135.874
28	Mittelbrunn	6.832	73.053	-125.875	307.290	35.048	32.022	328.370	275.851	21.871	626.092	264.523,87	264.523
29	Oberarnbach	3.253	39.063	35.405	206.740	3.667	21.473	309.601	45.920	23.053	378.574	159.947,52	159.947
30	**VG Otterbach-Otterberg**									2.545.882	2.545.882	1.075.635,15	1.075.635
31	Frankelbach	1.076	32.793	104.711	127.617	9.560	13.304	289.061	0	3.447	292.508	123.584,63	123.584
32	Heiligenmoschel	8.886	81.042	25.678	295.700	3.721	30.742	445.769	72.496	10.835	529.100	223.544,75	223.544
33	Hirschhorn/Pfalz	1.037	98.383	24.507	304.197	5.519	31.654	465.297	169.802	12.805	647.904	273.739,44	273.739
34	Katzweiler	11.359	250.430	125.129	737.659	22.386	76.701	1.223.664	380.364	29.056	1.633.084	689.977,99	689.977
35	Mehlbach	4.373	162.902	16.187	496.680	4.196	51.647	735.985	158.667	23.639	918.291	387.977,95	387.977
36	Niederkirchen	25.751	235.333	211.667	773.994	25.464	80.578	1.352.787	232.375	15.267	1.600.429	676.181,25	676.181
37	Olsbrücken	2.595	133.133	23.210	433.372	14.534	45.140	651.984	212.618	11.820	876.422	370.288,30	370.288
38	Otterbach	3.306	584.291	648.943	1.831.343	94.429	190.579	3.352.891	12.906	263.150	3.628.947	1.533.230,11	1.533.230
39	Otterberg	13.807	832.809	821.057	2.386.068	139.873	248.361	4.441.975	103.874	294.339	4.840.188	2.044.979,43	2.044.979
40	Schallodenbach	7.547	104.596	31.148	319.665	4.625	33.218	500.799	242.798	9.850	753.447	318.331,36	318.331
41	Schneckenhausen	3.475	71.963	20.953	287.544	3.519	29.870	417.324	75.066	6.895	499.285	210.947,91	210.947
42	Sulzbachtal	2.881	50.611	1.906	186.582	1.638	19.398	263.016	88.334	7.387	358.737	151.566,38	151.566

Lfd. Nr.	Verbandsgemeinde / Gemeinde / Stadt	Steuerkraftzahlen GrundSt A	GrundSt B	GewerbeSt	EinkommenSt-Anteil	UmsatzSt-Anteil	Ausgleichs-leistungen	**Steuerkraft-messzahl insgesamt**	Schlüssel-zuweisung **A**	Schlüssel-zuweisung **B 2**	**Umlage-grundlagen insgesamt** (Sp. 9 - 11)	**Kreisumlage 2019 42,25**	**Kreisumlage 2019 42,25** (abgerundet)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
		EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
43	**VG Ramstein-Miesenbach**									2.981.269	2.981.269	1.259.586,15	1.259.586
44	Hütschenhausen	16.569	381.374	273.073	1.579.080	45.059	164.380	2.459.535	829.462	229.003	3.518.000	1.486.355,00	1.486.355
45	Kottweiler-Schw.	4.281	124.100	78.747	585.353	7.684	60.963	861.128	177.898	67.470	1.106.496	467.494,56	467.494
46	Niedermohr	7.911	141.430	37.706	620.111	11.820	61.560	880.538	340.425	82.244	1.303.207	550.604,96	550.604
47	Ramstein-M., Stadt	8.142	1.590.977	2.299.876	2.856.593	551.787	297.416	7.604.791	0	1.201.732	8.806.523	3.720.755,97	3.720.755
48	Steinwenden	7.860	251.642	295.039	1.025.034	89.134	106.550	1.775.259	265.234	152.669	2.193.162	926.610,95	926.610
49	**VG Weilerbach**									1.936.845	1.936.845	818.317,01	818.317
50	Erzenhausen	2.250	114.822	95.195	411.141	3.507	43.000	669.915	0	42.353	712.268	300.933,23	300.933
51	Eulenbis	3.624	68.532	8.345	232.881	3.632	24.330	341.344	65.088	23.147	429.579	181.497,13	181.497
52	Kollweiler	4.179	73.953	27.271	245.638	3.760	25.628	380.429	41.856	42.353	464.638	196.309,56	196.309
53	Mackenbach	2.502	285.196	119.415	844.980	22.385	88.431	1.362.909	307.888	228.511	1.899.308	802.457,63	802.457
54	Rodenbach	6.453	545.040	845.208	1.546.857	87.694	161.609	3.192.861	0	131.985	3.324.846	1.404.747,44	1.404.747
55	Schwedelbach	6.159	201.823	55.872	477.647	7.646	58.908	808.055	69.905	100.466	978.426	413.384,99	413.384
56	Weilerbach	11.031	853.301	2.202.352	1.934.595	261.328	202.688	5.465.295	0	501.181	5.966.476	2.520.836,11	2.520.836
57	Reichenbach-St.	9.963	147.234	88.635	568.421	14.229	59.362	887.844	268.856	85.692	1.242.392	524.910,62	524.910
	Summe	310.022	14.669.038	20.395.715	44.842.488	3.967.250	4.676.876	88.861.389	8.147.520	20.942.970	117.951.879	49.834.668,88	**49.834.643**

Entwicklung Haushaltseckdaten (Steuerkraft / Schlüsselzuweisung / Soziales-Jugend)

Ortsgemeinden	*2017*	*2018*	*2019*	*Steigerung 2019-2018*	*Steigerung 2019-2017*
Steuerkraft	77.100.396	86.238.401	88.861.389	2.622.988	11.760.993
Schlüsselzuweisung A	6.332.910	7.179.121	8.147.520	968.399	1.814.610
Schlüsselzuweisung B2	5.163.354	6.106.694	6.328.989	222.295	1.165.635
Summe 1	**88.596.660**	**99.524.216**	**103.337.898**	**3.813.682**	**14.741.238**
Verbandsgemeinden					
Schlüsselzuweisung B2	12.894.288	13.676.870	14.613.981	937.111	1.719.693
Summe 2	**12.894.288**	**13.676.870**	**14.613.981**	**937.111**	**1.719.693**
INSGESAMT	**101.490.948**	**113.201.086**	**117.951.879**	**4.750.793**	**16.460.931**

Landkreis Kaiserslautern	*2017*	*2018*	*2019*	*Steigerung 2019-2018*	*Steigerung 2019-2017*
Schlüsselzuweisung B1	3.781.637	3.792.927	3.793.140	213	11.503
Schlüsselzuweisung B2	19.539.753	20.111.755	21.800.822	1.689.067	2.261.069
Investitionsschlüsselzuweisung	732.080	748.486	704.285	-44.201	-27.795
Schlüsselzuweisung C1	1.402.950	1.627.780	1.794.994	167.214	392.044
Schlüsselzuweisung C2	4.229.702	4.260.520	5.548.483	1.287.963	1.318.781
Schlüsselzuweisung C3 (neu ab 2019)			0	0	0
Kreisumlageaufkommen	44.909.720	47.827.430	49.834.643	2.007.213	4.924.923
Summe	**74.595.842**	**78.368.898**	**83.476.367**	**5.107.469**	**8.880.525**

	2017	*2018*	*2019*	*Steigerung 2019-2018*	*Steigerung 2019-2017*
"Netto-Aufwand" TH 11 Soziales	23.842.762	25.476.550	24.020.850	-1.455.700	178.088
"Netto-Aufwand" TH 12 Jugend	27.205.334	29.567.303	31.421.050	1.853.747	4.215.716
Summe	**51.048.096**	**55.043.853**	**55.441.900**	**398.047**	**4.393.804**

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Der Verwaltung liegen keine Einwohneranfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 26.11.2018

Vorsitzender

Ralf Leßmeister

Schriftführerin

Carmen Zäuner